

2252/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2338/J-NR/1997, betreffend Auflösung einer Professorenstelle nach angeschlossenem Berufungsverfahren, die die Abgeordneten Dr. PETROVIC, Freundinnen und Freunde am 30. April 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Entstehung der Universitätsklinik für Augenheilkunde in Wien mit zwei Klinischen Abteilungen ist festzuhalten, daß im Rahmen der Neustrukturierung des Klinischen Bereiches der Medizinischen Fakultät der Universität Wien eine Zusammenführung der beiden zuvor bestehenden Universitätskliniken für Augenheilkunde (jede davon besetzt mit einem Ordentlichen Universitätsprofessor) erreicht werden konnte. Die Errichtung dieser nunmehr entstandenen einzigen Universitätsklinik für Augenheilkunde mit zwei Klinischen Abteilungen, die allerdings im wesentlichen idente Aufgabenbereiche betreuen, erfolgte mit Juni 1994. Bereits zuvor war neben vielen anderen freiwerdenden Ordinariaten auch die Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors für Augenheilkunde II, vorgesehen für die Leitung der Klinischen Abteilung für Allgemeine Augenheilkunde A, freigegeben worden, In der Folge wurde das Ausschreibungsverfahren durch die Medizinische Fakultät der Universität Wien durchgeführt, das mit Vorlage jenes Besetzungsvorschlages abgeschlossen wurde, an dessen erster Stelle Frau Univ.Doz. Dr. Gottlob aufscheint, Zwischenzeitig hatte sich jedoch herausgestellt,

daß die Auslastung der Bettenstation der Klinischen Abteilung für Allgemeine Augenheilkunde A die niedrigste Auslastung aller Wiener Augenabteilungen aufwies, weshalb der Wiener Krankenanstaltenverbund die Auflassung einer der drei an der Universitätsklinik für Augenheilkunde bestehenden Bettenstationen angekündigt hatte. Ferner hat die zwischenzeitig mit 1. Jänner 1997 in Kraft getretene Änderung der Finanzierung der Krankenanstalten weitere Überlegungen notwendig gemacht, in welchem Ausmaß - unter Beibehaltung der bisher erbrachten Leistungen an Patienten - diagnostische und therapeutische Leistungen in Form tagesklinischer Betreuung durchgeführt werden können, Somit haben sich seit Freigabe der gegenständlichen Planstelle die Rahmenbedingungen soweit geändert, daß für das Weiterbestehen einer zweiten Klinischen Abteilung ausreichende Ressourcen nicht mehr gegeben sind, Nach Vorliegen einer zustimmenden Mitteilung der Kollegialen Führung und eines zustimmenden Beschlusses des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurden daher mit GZ 69.001/1-1/A/2b/97 vom 6. März 1997 die beiden an der Universitätsklinik für Augenheilkunde eingerichteten Klinischen Abteilungen für Allgemeine Augenheilkunde A und für Allgemeine Augenheilkunde B aufgelassen, Die gegenständliche Planstelle war für die Funktion des Leiters der Klinischen Abteilung für Allgemeine Augenheilkunde A vorgesehen. Da diese Organisationseinheit zwischenzeitig nicht mehr besteht, ist auch die Besetzung der gegenständlichen Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors nicht möglich, Nicht zutreffend ist, daß mit Berufung von Doz, Dr. Gottlob erstmals eine Frau eine Klinische Abteilung im Bereich des Allgemeinen Krankenhauses geleitet hätte: Frau Prof, Dr. Maria Wimmer wurde mit Wirksamkeit der Errichtung der Klinischen Abteilung für pädiatrische Kardiologie der Universitätsklinik für 1, Kinder- und Jugendheilkunde mit Juli 1992 zu deren Leiterin bestellt; die Universitätsklinik für Physikalische Medizin und Rehabilitation wird seit April 1 993 von Frau Doz. Dr. Veronika Fialka-Moser geleitet, mit welcher zur Zeit auch bereits Verhandlungen über die Ernennung zur Ordentlichen Universitätsprofessorin geführt werden; die Universitätsklinik für Tiefenpsychologie und Psychotherapie wird seit Februar 1987 von Frau Doz. Dr. Marianne Springer-Kremser geleitet.

1. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Ordentliche Professur für Augenheilkunde mit Schwerpunkt Strabologie, Neuroophthalmologie und extrabulbäre Ophthalmologie an der Universität Wien erhalten bleibt?

2. Wenn nein: Warum nicht?

Antwort:

Nach Auflassung der Klinischen Abteilung für Allgemeine Augenheilkunde A steht die Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors für Augenheilkunde II nicht mehr zur Verfügung, In der gegenwärtig äußerst angespannten Stellenplansituation wäre die Aufrechterhaltung eines Ordinariates im Klinischen Bereich, das nicht gleichzeitig für die Leitung einer Klinischen Organisationseinheit erforderlich ist, nicht zu verantworten, da selbstverständlich die Zurverfügungstellung der Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors Folgekosten insbesondere auch im Planstellenbereich nach sich zieht (Sekretariatsausstattung, Zurverfügungstellung von nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen Planstellen für Forschungsaufgaben).

3. Warum stellt das Ministerium erst nach Abschluß der Berufungskommission und nach Erstellung des Dreivorschlags Überlegungen an, die Stelle nicht zu besetzen? Müßte eine derartige Entscheidung nicht eigentlich vor der Ausschreibung der Stelle erfolgen? Fehlt es im Ministerium diesbezüglich an jeder Bedarfserhebung?

Antwort:

Es wird auf die allgemeinen Bemerkungen hingewiesen, Ausdrücklich wird betont, daß "es im Ministerium keineswegs an jeder Bedarfserhebung" fehlt, daß aber im Zeitpunkt der Freigabe der gegenständlichen Planstelle (Mai 1994, noch vor Übersiedelung der gegenständlichen Organisationseinheit ins Neue AKH) die Entwicklung hinsichtlich des Patientengutes und insbesondere im Hinblick auf die nunmehr seit Jänner 1997 geltende Finanzierungsform (LKF-System) keinesfalls vorherzusehen war. Es scheint insgesamt sowohl für die Rechtsträger des AKH (Stadt Wien, Bund) als auch für die Bewerber für die gegenständliche Plan-

stelle in der derzeit angespannten budgetären Situation vertretbarer, die Konsequenzen aus der sich nunmehr geänderten Gesamtsituation noch vor Besetzung dieser Planstelle als nach einer allfälligen Besetzung zu ziehen, Eine Auflassung dieser Klinischen Abteilung wäre in jedem Fall erforderlich geworden, wäre aber gegenüber einer eben erst ernannten Universitätsprofessorin, die im Vertrauen auf die Ausstattung dieses Ordinariates mit einer Klinischen Abteilung ein aufrechtes Dienstverhältnis in der Schweiz aufgelöst hat, äußerst schwer durchzusetzen gewesen. Die in der parlamentarischen Anfrage vorgeschlagene Vorgangsweise, die Ordinariats-Planstelle in jedem Falle zu besetzen und erst in weiterer Folge die Konsequenzen aus den sich ändernden organisatorischen und finanziellen Erfordernissen zu ziehen, würde eine krasse Verletzung des Vertrauensgrundsatzes darstellen.

Im übrigen verweise ich darauf, daß allgemein kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besteht.

4. Wenn die Stelle gestrichen werden sollte: Hat die Umwandlung der ausgeschriebenen Ordentlichen Professur in eine Außerordentliche Professur, wovon derzeit die Rede sein soll, auch damit zu tun, daß an die erste Stelle des Berufungsvorschlags eine Frau gereiht wurde?

Antwort:

Die Vermutung, daß eine Neuzuteilung einer Planstelle eines Außerordentlichen Universitätsprofessors anstelle der nunmehr nicht mehr zur Verfügung stehenden Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors damit zu tun haben könne, daß an erster Stelle des Besetzungsvorschlages eine Frau gereiht wurde, wird schärfstens zurückgewiesen. Die betroffene Klinische Abteilung Augenheilkunde A wäre in jedem Falle und völlig unabhängig von dem Ausgang des von der Medizinischen Fakultät der Universität Wien durchgeführten Ausschreibungsverfahrens aufgelassen worden, womit - wie bereits oben angeführt - die Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors für Augenheilkunde II nicht mehr zur Verfügung steht. Die Frage der Zurverfügungstellung einer Planstelle eines Außerordentlichen Universitätsprofessors wäre erst dann zu entscheiden, wenn die Medizinische Fakultät der Universität

Wien Überlegungen zu einer besonders intensiven Bearbeitung wissenschaftlicher Spezialgebiete auf dem Gebiet der Augenheilkunde anstellt und dafür die Bereitstellung einer Planstelle eines Außerordentlichen Universitätsprofessors beantragt, Ein derartiger Antrag ist allerdings bislang noch nicht gestellt worden,

5. Was kostet eine Ordentliche Professur für diese Abteilung im Vergleich zu einer Außerordentlichen Professur? Wie groß sind die Einsparungen bei der Umwandlung der ausgeschriebenen Stelle in eine Außerordentliche Professur, abgesehen von der Gehaltseinsparung? Wie hoch wäre der Unterschied im Gehalt? (Da das Gehalt auch der Verhandlung unterliegt, bitte von einem vergleichbaren durchschnittlichen Gehalt ausgehen!)

Antwort:

Ich verweise nochmals darauf, daß im gegenständlichen Fall nicht die "Umwandlung der ausgeschriebenen Stelle in eine Außerordentliche Professur" vorgesehen ist. Es wurde im gegenständlichen Fall die entsprechende Klinische Abteilung aufgrund geänderter Rahmenbedingungen aufgelassen, sodaß nachhaltige infrastrukturelle und bettenausstattungsmaßige Einsparungseffekte durch diese Maßnahme eintreten werden. Eine Quantifizierung der budgetmäßigen Auswirkungen der Auflassung dieser Klinischen Abteilung ist allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich,

Die Berechnung des Unterschiedes im Gehalt ist deshalb kaum möglich, da das Gehalt eines Ordentlichen Universitätsprofessors unter Heranziehung des derzeit vom Bewerber für diese Planstelle eingenommenen Bruttojahresgehaltes im Verhandlungswege mit dem Bundesministerium für Finanzen errechnet wird, Es ist dabei als Höchsteinstufung derzeit die zehnte Gehaltsstufe plus Dienstalterszulage (zusammen S 76.133,--) zuzüglich garantiertes Kollegengeld von S 50.000,- (pro Semester) erzielbar, während für Außerordentliche Universitätsprofessoren (derzeit) die Gehaltsstufen eins (S 32.087,--) bis fünfzehn (S 61.402,--) nach Maßgabe anrechenbarer Vordienstzeiten zur Verfügung stehen,

6. Wie soll der Frauenanteil unter den Professoren erhöht werden, wenn genau dann, wenn eine Frau in die Nähe einer Berufung kommt, weil sie erstgereiht ist, die entsprechende Stelle gestrichen wird?

Antwort:

Es ist erneut darauf hinzuweisen, daß die Auflassung der Klinischen Abteilung Augenheilkunde A völlig unabhängig vom Ausgang des Ausschreibungsverfahrens durch die Medizinische Fakultät der Universität Wien durchgeführt wurde. Es ist im Gegenteil ein zentrales Anliegen von mir, den Anteil von Frauen unter den ernannten Universitätsprofessoren zu erhöhen. So werden gerade im Bereich der Medizinischen Fakultät der Universität Wien zur Zeit in zwei Fällen Berufungsverhandlungen mit Frauen betreffend Ordinariate geführt und in einem dritten Fall wurde kürzlich ein Besetzungsvorschlag vorgelegt, an dem sowohl an erster als auch an zweiter Stelle eine Frau gereiht sind. Im Bereich der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck wurden vor kurzem die Berufungsverhandlungen betreffend ein Ordinariat mit einer Frau, die an zweiter Stelle gereiht war, aufgenommen; ferner liegt seitens der Medizinischen Fakultät der Universität Innsbruck ein weiterer Besetzungsvorschlag für ein Ordinariat vor, auf dem an erster Stelle eine Frau aufscheint. Insgesamt waren unter den in meiner Amtszeit zur Berufungsverhandlung freigegebenen 35 Fällen 9 Frauen.

7. Ist es richtig, daß die Stadt Wien den entsprechenden Strukturveränderungen bisher nicht zugestimmt hat?

Antwort:

Nach ersten Gesprächen bereits im Jänner des Jahres 1996 mit dem Generaldirektor des Krankenanstaltenverbandes und Mitteilung durch den KAV in schriftlicher Form über die beabsichtigte Schließung einer der Bettenstationen im Bereich der Universitätsklinik für Augenheilkunde teilte der Verwaltungsdirektor des Allgemeinen Krankenhauses mit Schreiben vom 9. August 1996 mit, daß die kollegiale Führung der beabsichtigten Auflassung der Klinischen Abteilung für Augenheilkunde A und der Klinischen Abteilung für Augenheilkunde B bei gleichzeitiger Überführung in eine ungegliederte Universitätsklinik zustimmte. Über die im Bereich der Stadt Wien erforderlichen Abstimmungsprozesse zur Abgabe einer derartigen Erklärung kann das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr nichts aussagen.